

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Attenkirchen Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling	
	☒ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ ☒ mit Grünordnungsplan	
	☒ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
	☐ Sonstige Satzung	
	☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 27.02.2026	
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Landratsamt Freising, SG 41, Gruppe Wasserrecht/-wirtschaft, 	

2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Arbeitsbereich Gewässerausbau/-benutzung:

- Im Vorhabensbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.
- Die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 629, 630, 631, 634 und 643, Gmk. Sillertshausen, Gmd. Attenkirchen befinden sich teilweise in einem wassersensiblen Bereich, in dem es eher zu Überschwemmungen oder hohen Grundwasserständen kommen kann.
- Gemäß dem Umweltbericht ist in Teilbereichen möglicherweise mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Eine gutachterliche Erkundung der Grundwassersituation ist geplant und sollte auch umgesetzt werden. Falls Bauteile in das Grundwasser eingreifen ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG hierfür erforderlich. Insoweit ist bei zu erwartenden Grundwassereingriffen vor Umsetzung der Maßnahme Rücksprache mit der Unteren Wasserrechtsbehörde des LRA Freising zu halten.

Arbeitsbereich Niederschlagswasserbeseitigung:

Das Niederschlagswasser soll vor Ort breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickern. Die breitflächige natürliche Versickerung von Regenwasser ohne technische Anlagen in das Grundwasser ist keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, weil es an einem ziel- und zweckgerichteten Verhalten zur Einleitung eines Stoffes fehlt. Ob eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG vorliegen könnte, obliegt der Prüfung im Einzelfall, ist aber bei PV-Anlagen in der Regel nicht anzunehmen.

Darüber hinaus ist Regenwasser nur dann Abwasser in Form von Niederschlagswasser, wenn die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG erfüllt werden. Das ist der Fall, wenn das Wasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt. Hierzu muss für das Vorliegen von Niederschlagswasser das Wasser gesammelt werden, also mittels technischer Einrichtungen zusammengeführt werden, um es damit gezielt einer weiteren Behandlung oder Einleitung zuzuführen. Ungefasstes, wild abfließendes Wasser - wie hier vorliegend - ist kein Abwasser

Arbeitsbereich Überschwemmungsgebiete:

Der Geltungsbereich (Fl. Nrn. 532, 551, 554, 555, 537, 543/3, 543/4, 130/2, 132, 133/2, 567, 568, 569, 562, 563, 564, 565, 561, 566, 570 Gde. Attenkirchen Gmk. Sillertshausen (Nordteil / Fläche 1) und Fl.Nrn. 629, 643, 588/2, 588, 587, 586, 591, 593, 630, 589, 590, 600/2, 634, 631 Gde. Attenkirchen Gmk. Sillertshausen (Südteil / Fläche 2 und 3)) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich weder in einem vorläufig gesicherten noch in einem festgesetzten noch in einem bekannten ermittelten oder faktischen (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}) Überschwemmungsgebiet.

Es bestehen daher von Seiten des Fachbereichs Überschwemmungsgebiete des SG 41- Bereich Wasserrecht und –wirtschaft grds.keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplans.

Allerdings werden Fläche 1 im nördlichen Bereich und Fläche 3 im südlichen Bereich teilweise von einem wassersensiblen Bereich tangiert. Hierauf wird auch im Umweltbericht unter Nr. 4.3 und Nr. 10 hingewiesen. Wassersensibler Bereich können ein erster Hinweis auf ein faktisches Überschwemmungsgebiet sein, eine hinreichend konkrete Aussage bzw. Abgrenzung eines faktischen Überschwemmungsgebiets ist hierdurch allein aber nicht ableitbar. Wir möchten vorsichtshalber aber auf folgendes hinweisen: Sollten der Gemeinde insbesondere durch fachliche Einwendungen Erkenntnisse zugehen, dass durch die Planung HQ100-relevante Rückhalteflächen betroffen sein könnten (z.B. Kenntnis über historisches Hochwasserereignis) so verlangt der BayVGH

(Urteil v. 16.12.2016, 15 N 15.1201), dass die Gemeinde vor der Schlussabwägung und dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan weitere Ermittlungen und Bewertungen unter Einbeziehung fachlichen Sachverständes durchführen muss, um sicherzugehen, dass der für die Abwägung zugrunde zu legende Sachverhalt (keine Betroffenheit von HQ100-relevanten Rückhalteflächen durch die Planung) richtig ist, um die abstimmenden Gemeinderatsmitglieder hierüber in einen entsprechenden Kenntnisstand zu versetzen.

Fachkundige Stelle f. Wasserwirtschaft:

bei o.g. Bebauungsplan sind keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erkennbar. Da hier aber auch Anlagen geplant sind, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind (z.B. Trafostationen, Wechselrichter, Energiespeicher), ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht gänzlich auszuschließen.

Daher wird folgender Hinweis empfohlen:

- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Anforderungen des § 62 Abs. 1f. WHG, die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV hingewiesen. Für grundsätzliche wasserwirtschaftliche Belange müsste das VWA München beteiligt werden.

.....

Freising, 09.03.2026.....

Ort, Datum

Wasserrecht.....

Unterschrift, Dienstbezeichnung